

BGer 9C 447/2023 vom 13. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_447_2023

FR: TF 9C 447/2023 du 13 mai 2024

IT: TF 9C 447/2023 del 13 maggio 2024

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob Bundesrecht verletzt wurde, indem das kantonale Gericht die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die bei der Beschwerdeführerin eingetretene Invalidität (Zusprache einer halben Invalidenrente mit Verfügung der IV vom 5. Dezember 2019) verneint hat.

E. 2.2

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen wurden im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 2.3

Ob eine allfällige Unrichtigkeit offensichtlich ist, und demzufolge eine Bindungswirkung entfällt, ist eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage (Urteil 9C_372/2022 vom 22. August 2023 E. 3.2.1).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat erwogen, die Verfügung vom 30. Juni 2014 sei der Beschwerdegegnerin ebenso zugestellt worden wie der Vorbescheid vom 2. Mai 2014. Die Beschwerdegegnerin habe zudem auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise abgestellt. Die Beschwerdeführerin müsse sich deshalb die Feststellungen der IV in der Verfügung grundsätzlich entgegenhalten lassen. Der Invaliditätsbegriff sei in der IV und in der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge grundsätzlich der gleiche. Zur Annahme einer Invalidität aus psychischen Gründen bedürfe es sowohl invalidenversicherungsrechtlich wie

auch berufsvorsorgerechtlich in jedem Fall eines medizinischen Substrats, das (fach-) ärztlicherseits schlüssig festgestellt werde und nachgewiesenermassen die Arbeitsfähigkeit beeinträchtige. Bestimmten psychosoziale oder soziokulturelle Faktoren das Krankheitsgeschehen mit, dürften die Beeinträchtigungen nicht einzig von den belastenden invaliditätsfremden Faktoren herrühren, sondern das Beschwerdebild habe davon psychiatrisch zu unterscheidende Befunde zu umfassen. Solche von der soziokulturellen oder psychosozialen Belastungssituation zu unterscheidende und in diesem Sinne verselbstständigte psychische Störungen mit Auswirkung auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit seien unabdingbar, damit überhaupt von Invalidität gesprochen werden könne. Die Bindungswirkung entfalle vorliegend daher nur, wenn der IV-Entscheid offensichtlich unhaltbar gewesen sei. Hierfür bedürfe es einer qualifizierten Unrichtigkeit - der Entscheid müsse geradezu willkürlich sein. Für die Beurteilung dieser Frage sei auf die Aktenlage, wie sie sich bei Verfügungserlass präsentiert habe, abzustellen. Die IV-Stelle habe einen invalidenversicherungsrechtlichen Gesundheitsschaden im Wesentlichen mit der Begründung verneint, die psychischen Beschwerden seien ganz überwiegend durch psychosoziale Faktoren begründet gewesen. Nach Würdigung der aktenkundigen ärztlichen Berichte hat das kantonale Gericht erwogen, es ergebe sich, dass die im Zeitpunkt des invalidenversicherungsrechtlichen Entscheids vorhandenen ärztlichen Berichte keinen Anlass gäben, die Verfügung vom 30. Juni 2014 als offensichtlich unhaltbar zu qualifizieren. Soweit die Beschwerdeführerin geltend mache, die Verneinung des Leistungsanspruchs stamme von einer nicht medizinisch ausgebildeten Person, verkenne sie, dass die Prüfung, ob bei der ärztlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit invaliditätsfremde Gesichtspunkte wie psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren unberücksichtigt geblieben seien, dem Rechtsanwender obliege. Zusammenfassend bestehe somit Bindungswirkung an die Verfügung der IV vom 30. Juni 2014. Mit dieser sei ein invalidenversicherungsrechtlich relevanter Gesundheitsschaden verneint und eine 100%ige Arbeitsfähigkeit festgestellt worden. Es stehe somit fest, dass während der Versicherungsdeckung bei der Beschwerdegegnerin keine Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei, welche zu einer Invalidität geführt habe. Die Beschwerdegegnerin sei entsprechend nicht leistungspflichtig.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin äussert sich zur massgebenden Frage, wieso die Beschwerdegegnerin sich nicht auf die Verfügung der IV vom 30. Juni 2014 berufen können solle, bestenfalls am Rande.

E. 3.2.1

Auf unsubstanzierte sowie rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen), die sich nicht mit diesem auseinandersetzt, ist nicht weiter einzugehen. Gleiches gilt, soweit die Rügen an der Sache vorbei zielen oder auf aktenwidrigen Behauptungen beruhen.

E. 3.2.2

Soweit die Beschwerdeführerin sodann davon ausgeht, dass es sich bei der Frage, ob psychosoziale Faktoren ausgeschieden wurden, um eine medizinische Frage handelt, geht sie fehl. Diesbezüglich sind die Ausführungen im angefochtenen Urteil - wenn auch im Zusammenhang mit der überholten Rechtsprechung gemäss BGE 130 V 352 - korrekt (vorinstanzliche Erwägung 4.4 S. 19). Weiterungen erübrigen sich.

E. 4.1

Zusammenfassend lassen die Einwendungen der Beschwerdeführerin weder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig, als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen, noch zeigen sie anderweitig eine Bundesrechtsverletzung auf (vgl. E. 1 hiavor). Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt wird.

E. 4.2

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.